

Allgemeine Geschäftsbedingungen (CH-10/2017)

Präambel

- (1) Vita 34 AG (im folgenden Vita 34) befasst sich mit der Gewinnung, Aufbereitung und Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe.
- (2) Die Verfügungsbefugnis über das Nabelschnurblut und das Nabelschnurgewebe steht ausschliesslich dem Kind als Eigentümer zu, eine Verwendung durch Vita 34 oder Dritte ist ausgeschlossen. Bis zur Volljährigkeit wird das Kind vertreten durch seine Sorgeberechtigten (im Folgenden „gesetzliche Vertreter“).
- (3) Nabelschnurblut ist das unmittelbar nach der Durchtrennung der Nabelschnur aus der Plazenta und dem anhängenden Nabelschnurrest gewonnene kindliche Blut. Nabelschnurgewebe wird nach der Abnabelung des Kindes und der Entnahme von Nabelschnurblut durch eine zweite, plazentanahe Durchtrennung der Nabelschnur gewonnen. Die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten des Nabelschnurblutes und des Nabelschnurgewebes lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang absehen.
- (4) Die Präparation und Einlagerung des Nabelschnurblutes und des Nabelschnurgewebes erfolgt im firmeneigenen GMP-Labor (GMP = dt. „Gute Herstellungspraxis“ nach dem EU-GMP-Leitfaden für Human- und Tierarzneimittel) an der Betriebsstätte Deutschland.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die Entnahme und die Präparation von Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe, die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation und ggfs. des Nabelschnurgewebes sowie die in der gewählten Vertragsvariante (Stand 01.10.2017) enthaltenen Leistungen. Für das Nabelschnurblut ist ausserdem die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den verordnenden Arzt/sonstigen Verwender Vertragsgegenstand. Die therapeutische Anwendung des Nabelschnurblut-Präparats und/oder des Nabelschnurgewebe-Präparates ist nicht Gegenstand des Vertrags.

§2 Pflichten von Vita 34

- (1) Vita 34 übernimmt gegenüber dem Kind nach Massgabe der Zulassungen gemäss der arzneimittelrechtlichen Vorschriften die folgenden mit der Entnahme des Nabelschnurblutes und Nabelschnurgewebes und der Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation anfallenden Aufgaben:
 1. die Übergabe eines Entnahmesets.
 2. die Beauftragung der ausgewählten mit Vita 34 kooperierenden Entbindungseinrichtung bzw. des Belegarztes oder der freiberuflich tätigen Hebamme (im Folgenden: die das Nabelschnurblut entnehmende Person) in der Schweiz mit der Entnahme des Nabelschnurblutes. Die Beauftragung wird auch die Anweisung enthalten, nach eigenem Ermessen von der Entnahme des Nabelschnurblutes abzusehen, wenn dies aus medizinischer Sicht zum Schutze der Gesundheit von Mutter und Kind erforderlich ist.
 3. den Transport des Nabelschnurblutes von der Entbindungsklinik in die Betriebsstätte von Vita 34.
 4. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurblutes auf die Präparierfähigkeit.
 5. a) die Präparation, die Kryokonservierung und die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation.
b) die Qualitätskontrolle der Nabelschnurblut-Präparation gemäss den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland.
 6. die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den Arzt/sonstigen Verwender nach nochmaliger Überprüfung der Nabelschnurblut-Präparation; kostenfreier Transport zum Anwendungszentrum in der Schweiz/Deutschland.
 7. die Erbringung der in der gewählten Vertragsvariante (Stand 01.10.2017) enthaltenen Leistungen.
Bei Einlagerung von Nabelschnurgewebe gelten die Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 7 entsprechend.
- (2) Ergibt die Untersuchung gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 5, dass die Präparation des Nabelschnurblutes nicht möglich oder nicht vertretbar ist, wird Vita 34 die gesetzlichen Vertreter hierüber informieren und das Nabelschnurblut vernichten. Bei der zusätzlichen Einlagerung von Nabelschnurgewebe erfolgt die Präparation und Einlagerung des Nabelschnurgewebes, auch dann wenn das Nabelschnurblut aus den in Satz 1 genannten Gründen vernichtet werden muss, falls dem nichts entgegen steht, insbesondere wenn das Gewebe in ausreichender Menge und Qualität entnommen wurde.
- (3) Vita 34 kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässiger Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Vita 34 besteht eine spezielle Versicherung zur Absicherung der Weiterlagerung des Nabelschnurblutes und/oder des Nabelschnurgewebes für 50 Jahre ab Einlagerung.

§3 Pflichten der Mutter, der gesetzlichen Vertreter/Einwilligung

- (1) Die Mutter bzw. die gesetzlichen Vertreter werden
 1. folgende von Vita 34 übermittelte Formulare vollständig wahrheitsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet an Vita 34 senden:
 - 1) Anamnesefragebogen bis zur Geburt.
 - 2) Befundfragebogen bis zur Geburt. Der Befundfragebogen ist zuvor vom Gynäkologen/der Hebamme auszufüllen.
 - 3) Nachanamnesefragebogen bis spätestens 14 Tage nach der Geburt.
 - 4) Aufklärung und Einverständniserklärung je nach gewählter Vertragsvariante.
 2. nur eine mit Vita 34 kooperierende Entbindungseinrichtung wählen, den Arzt/ die Hebamme noch mal auf den Wunsch der Nabelschnurblut-Entnahme und ggfs. der Nabelschnurgewebe-Entnahme aufmerksam machen sowie das von Vita 34 zur Verfügung gestellte Entnahmeset vor der Geburt an die Person übergeben, die die Nabelschnurblut-Entnahme und ggfs. Nabelschnurgewebe-Entnahme durchführt.
 3. Vita 34 den Namen des Kindes/der Kinder nach der Geburt unverzüglich schriftlich mitteilen.
 4. Vita 34 über eine innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei Mutter oder Kind auftretende Infektionskrankheit, die durch Blut übertragen werden kann (z. B. Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV), unverzüglich informieren.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass nach der Abnabelung des Kindes/ der Kinder Nabelschnurblut entnommen wird. Bei der Wahl der Vertragsvariante VitaPlusNabelschnur erstreckt sich diese Einwilligung auch auf die Entnahme des Nabelschnurgewebes.
- (3) Die Mutter willigt ein, dass ihr für die notwendigen infektionsserologischen Untersuchungen (inkl. HIV) zum Zeitpunkt der Geburt (\pm 48 h) Blut entnommen wird.

- (4) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass während der Schwangerschaft/ Geburt erhobene Befunde/Daten von Arzt/Hebamme/Klinik an Vita 34 übermittelt werden. Dies gilt ebenso für die nach einer Transplantation des Nabelschnurblutes bzw. von Nabelschnurgewebezellen erhobenen Befunde. Die gesetzlichen Vertreter entbinden das Klinikpersonal insoweit von seiner Schweigepflicht. Die gesetzlichen Vertreter erklären sich einverstanden, dass Befunde, die von Vita 34 erhoben werden (ausgenommen die Ergebnisse des Vorsorge-Screenings), von Vita 34 an den betreuenden Gynäkologen und/oder den Arzt in der Klinik übermittelt werden und Vita 34 die gesetzlichen Meldepflichten für bestimmte medizinische Parameter erfüllt.
- (5) Bei Wahl der Vertragsoption Vorsorge-Screening willigen die gesetzlichen Vertreter ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes eine molekulargenetische Diagnostik (Vorsorge-Screening) mit den genannten Parametern durchgeführt wird. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die gesetzlichen Vertreter haben das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Mit der Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials für eine Überprüfung der Ergebnisse erklären sich die gesetzlichen Vertreter einverstanden, nach 10 Jahren wird diese Probe vernichtet. Die gesetzlichen Vertreter sind zudem einverstanden, dass das Ergebnis der Analyse vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben wird.

§4 Vergütung

- (1) Vita 34 erhält für die Einlagerung des Nabelschnurblutes und ggfs. des Nabelschnurgewebes eines Kindes eine Vertragsgebühr und eine Jahresgebühr gemäss der gewählten Vertragsvariante laut Preisliste. Vita 34 garantiert die Höhe der Jahresgebühr für die ersten 20 Jahre ab Einlagerung des Nabelschnurblutes bzw. des Nabelschnurgewebes. Vita 34 behält sich vor, die Jahresgebühr vom 21. Jahr an entsprechend der seit Beginn der Einlagerung akkumulierten amtlich festgestellten Preissteigerungsrate zzgl. erhöhter relevanter Steuer anzupassen und diese Anpassung nach Ablauf von jeweils fünf Jahren erneut vorzunehmen. Im Fall der Vorauszahlung der Jahresgebühr für die ersten 25 Jahre bzw. für die ersten 50 Jahre behält sich Vita 34 vor, die Jahresgebühr vom 26. Jahr bzw. vom 51. Jahr an entsprechend der seit Beginn der Einlagerung akkumulierten amtlich festgestellten Preissteigerungsrate zzgl. erhöhter relevanter Steuer anzupassen und diese Anpassung nach Ablauf von jeweils fünf Jahren erneut vorzunehmen.
- (2) Bei Vertragsabschluss werden pro Kind 305 Schweizer Franken als Anzahlung auf die Vertragsgebühr in Rechnung gestellt. Nach Einlagerung des Nabelschnurblutes und ggf. des Nabelschnurgewebes erfolgt die Rechnungslegung über den jeweiligen Restbetrag der Vertragsgebühr. Die Jahresgebühr wird jährlich im Voraus durch Vita 34 vom angegebenen Konto abgebucht. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, so ist die Gesamtforderung zur Zahlung fällig, sobald zwei aufeinanderfolgende Raten nicht termingerecht gezahlt wurden.
- (3) Bei Mehrlingsgeburten wird für Kind 1 die vollständige Vertragsgebühr gemäss Abs. 1 und für Kind 2 lediglich 50 % der Vertragsgebühr berechnet, ab Kind 3 entfällt die Vertragsgebühr. Bei Kind 1 und Kind 2 werden pro Kind 305 Schweizer Franken als Anzahlung in Rechnung gestellt. Die Jahresgebühr ist für jedes eingelagerte Präparat zu entrichten. Kann nur eine Nabelschnurblut-Präparation eingelagert werden, wird die Vertragsgebühr für Kind 1 zuzüglich der jährlichen Gebühr ab Einlagerung des Nabelschnurblutes bzw. ab dem 25. Geburtstag (VitaPlus25 bzw. VitaPlusNabelschnur25) oder ab dem 50. Geburtstag (VitaPlus50 bzw. VitaPlusNabelschnur50) des Kindes erhoben.
- (4) Wird die Vertragsgebühr und ggfs. je nach gewählter Vertragsvariante die Jahresgebühr nach Fälligkeit nicht innerhalb von drei Monaten trotz Aufforderung zur Zahlung entrichtet, ist Vita 34 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von acht Wochen zu vernichten.
- (5) Seitens Vita 34 gewährte Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen (z.B. Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten) sind nicht untereinander kombinierbar, gelten nicht für die Anzahlung, werden nicht rückwirkend gewährt und sind von einer Preisgarantie ausgeschlossen.

§5 Laufzeit/Kündigung/Beendigung

- (1) Der Vertrag ist unbefristet und ist insbesondere nicht auf Lagerperioden entsprechend geleisteter Vorauszahlungen (VitaPlus25 bzw. VitaPlusNabelschnur25 oder VitaPlus50 bzw. VitaPlusNabelschnur50) befristet.
- (2) Der Vertrag kann durch die gesetzlichen Vertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform zum nachfolgenden Geburtstag des Kindes gekündigt werden.
- (3) Eine ordentliche Kündigung durch Vita 34 ist ausgeschlossen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes für Vita 34 (z.B. Nichtzahlung der Vergütung nach § 4) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter erlischt weder der Anspruch von Vita 34 auf Zahlung der vollständigen Vertragsgebühr und der bis zum Vertragsende bereits angefallenen Jahresgebühr, noch besteht ein Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung der Anzahlung.
- (5) Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
 1. vor der Entnahme des Nabelschnurblutes bzw. des Nabelschnurgewebes dringende medizinische Gründe im Sinne der vorgeschriebenen Richtlinien gegen eine Einlagerung sprechen. Vita 34 informiert die Eltern hierüber schriftlich.
 2. die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Entnahme durchführende Person den Auftrag zur Entnahme des Nabelschnurblutes bzw. des Nabelschnurgewebes ablehnt oder nach eigenem Ermessen von der Entnahme absieht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) oder es aus sonstigen Gründen nicht zur Entnahme des Nabelschnurblutes bzw. des Nabelschnurgewebes kommt.
 3. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurblutes und des Nabelschnurgewebes gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 5 ergibt, dass die Präparation und Lagerung nicht möglich oder nicht vertretbar ist nach Massgabe von § 2 Absatz 2.
 4. Beendigungsgründe nach Nr. 1 oder 3 gelten nicht im Fall einer der Vertragsvarianten VitaPlusNabelschnur, wenn die Präparation und Einlagerung nur eines Produktes (Nabelschnurblut oder Nabelschnurgewebe) entsprechend den qualitativen Anforderungen möglich ist. Wenn die Einlagerung vom Nabelschnurblut oder vom Nabelschnurgewebe fortgesetzt werden soll, so richtet sich die Höhe der Vertragsgebühr für die Einlagerung in diesem Fall nach der Vertragsgebühr für die Einlagerung von Nabelschnurblut abzüglich der geleisteten Anzahlung in Höhe von 305 Schweizer Franken ggfs. zuzüglich Jahresgebühr je nach gewählter Vertragsvariante.

- (6) Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäss Abs. 5, Nr. 1 bis 3 erhält Vita 34 nur die Anzahlung in Höhe von 305 Schweizer Franken. Dies gilt nicht für den Fall nach Absatz 5, Nr. 4 (VitaPlusNabelschnur), hierfür gelten die dort getroffenen Regelungen.
- (7) Bei einer Vertragsbeendigung der Vertragsvariante VitaPlusNabelschnur ist eine gesonderte Kündigung der Einlagerung des Nabelschnurblutes und des Nabelschnurgewebes möglich. Die Höhe der Jahresgebühr für die jeweils verbleibende Einlagerung entspricht der Jahresgebühr für die Einlagerung von Nabelschnurblut. Eine Erstattung der Vertragsgebühr erfolgt nicht.
- (8) Bei einer Beendigung eines Vertrages mit Wahl des Vorsorge-Screenings gemäss Abs. 5, Nr. 3 ist zusätzlich ein Betrag von 480 Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer pro Kind für die übermittelten Befunde des Vorsorge-Screenings an Vita 34 zu entrichten. Dies gilt auch für Mehrlingsgeburten.
- (9) Endet der Vertrag gemäss Abs. 2, 3, 4, 5 und/oder 7 willigen die gesetzlichen Vertreter ein, dass Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe vernichtet, sofern das Kind nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Vertragsende im Sinne § 48 AMG über das Nabelschnurblut bzw. über das Nabelschnurgewebe verfügt.
- (10) Im Übrigen endet dieser Vertrag und damit die Pflicht zur Entrichtung der Jahresgebühren, wenn von Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut-Präparat auf Anforderung des behandelnden Arztes an diesen abgegeben wird. Bei der Vertragsvariante VitaPlusNabelschnur richtet sich in dem Fall, dass nur das Nabelschnurblutpräparat abgegeben wird, die Jahresgebühr für das bei Vita 34 weiter eingelagerte Nabelschnurgewebepräparat nach Absatz 7.

§6 Forderungsabtretung

Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass Vita 34 alle ihnen gegenüber bestehenden Geldforderungen ganz oder teilweise abtreten kann und die dafür erforderlichen Daten bekannt gibt sowie die erforderlichen Unterlagen aushändigt. Diese Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nicht missbräuchlich verwendet.

§7 Haftung von Vita 34/Anspruchsverzicht gegenüber der Klinik

- (1) Vita 34 haftet für den in § 1 Satz 1 genannten Vertragsgegenstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für aktuelle oder sich möglicherweise in der Zukunft ergebende Verwendungsmöglichkeiten der Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation, welche gemäss § 1 Satz 2 nicht Gegenstand dieses Vertrags sind, übernimmt Vita 34 keine Haftung.
- (3) Bei einer versehentlichen und/oder unbeabsichtigten Vernichtung oder sonstigen Unbrauchbarmachung des Nabelschnurblutes bzw. des Nabelschnurgewebes oder des Stammzellpräparates aus Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe ist die Haftung der Vita 34 AG auf Ersatz der Mehrkosten für eine mögliche Eigenspende (z.B. Zellseparation, Knochenmark) oder für eine Fremdspende von Stammzellen (z.B. Zellseparation, Knochenmark) begrenzt. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht, insbesondere haftet Vita 34 nicht für möglicherweise entgangene Therapiechancen.

§8 Datenschutz

- (1) Vita 34 wird ermächtigt, die zur Durchführung des Vertrags notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der gesetzlichen Vertreter zu speichern und an seine Vertragspartner weiterzugeben, soweit zur Vertragserfüllung notwendig. Vita 34 behandelt diese Daten vertraulich und verpflichtet seine Vertragspartner ebenfalls zur Vertraulichkeit.
- (2) Vita 34 ist berechtigt, die zum Einsatz des Nabelschnurblutes zu Therapie Zwecken notwendigen Daten an den Arzt/sonstigen Verwender auf Anforderung weiterzugeben.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien werden einander unverzüglich über eine Adress- oder Namensänderung schriftlich unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter werden darüber hinaus eine Änderung in den Vertretungsverhältnissen Vita 34 unverzüglich anzeigen. Hierzu gehört auch die Übermittlung neuer Adressdaten des Kindes bei Volljährigkeit.
- (2) Die Übertragung dieses Vertrags oder von Verpflichtungen oder Rechten aus diesem Vertrag auf einen Dritten durch Vita 34 bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, es sei denn, dass es sich um ein mit Vita 34 verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz handelt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommst. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Vita 34 AG, Perlickstrasse 5, 04103 Leipzig, Deutschland; Telefon: +49 (0)341 48792-0, Telefax: +49 (0)341 48792-20, E-Mail: kundenservice@vita34.ch**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschliesslich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren (das Entnahmeset) unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an **Vita 34 AG, Perlickstrasse 5, 04103 Leipzig, Deutschland** zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerruf (Bitte nur ausfüllen, wenn der Vertrag widerrufen wird!)

Hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestell am*

Name/Anschrift des/der Verbraucher(s)

Anrede* Vorname* Nachname*

Strasse und Hausnummer*

Postleitzahl und Ort*

Land

Ihre E-Mail, um den Erhalt des Widerrufs unverzüglich zu bestätigen

Ihre E-Mail*

Widerrufsdatum*

Unterschrift*

Alle mit einem Stern (*) versehenen Felder sind Pflichtfelder.